



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 22. Mai 2015

Nummer 21

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	165	Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen der Stadt Warendorf.	166
116 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Stadt Warendorf, vertreten durch den Bürgermeister, Lange Kesselstr. 4-6, 48231 Warendorf	165	118 Bekanntmachung Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der Autobahn 1 von der Anschlussstelle Lengerich bis zum Autobahnkreuz Lotte/Osnabrück von Bau-km 13+020 bis Bau-km 0+342 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie Kompensationsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Westerkappeln	168
117 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Warendorf über die			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 116 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Stadt Warendorf, vertreten durch den Bürgermeister, Lange Kesselstr. 4-6, 48231 Warendorf

Präambel

Nach § 56 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) kann der Kreis an Straßen, für die er die Aufgaben des Straßenbaulastträgers wahrnimmt, bestimmte Aufgaben die Verwaltung und Unterhaltung betreffend übertragen.

Die Grünpflege in den Ortsdurchfahrten Warendorf, Freckenhorst, Hoetmar und Milte der Kreisstraßen wird bislang aufgrund zurückliegender Bepflanzungs-/Gestaltungsmaßnahmen unabhängig von der Zuständigkeit durch die Stadt Warendorf durchgeführt.

Diese Wahrnehmung der Grünpflegeaufgaben soll nunmehr zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Warendorf schriftlich fixiert werden.

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2012 (GV NRW S. 471) schließen der Kreis Warendorf und die Stadt Warendorf folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand und Leistungen

- (1) Die Stadt Warendorf übernimmt die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung in ihre Zuständigkeit (§ 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 S. 1 GkG). Die Stadt Warendorf kann selbst über den Pflegerhythmus und -aufwand sowie die zukünftige Art der Bepflanzung entscheiden.

- (2) Die Grünflächen an den nachfolgend genannten Kreisstraßen, die in der **Anlage** aufgeführt sind, einschließlich der Bepflanzung, insbesondere Hecken, Straßenbäume und Grünflächen innerhalb der Ortsdurchfahrt werden von der Stadt Warendorf er- und unterhalten sowie gepflegt:

Warendorf: K 3 AN 12, K 51 AN 1.1 und 1.2
Freckenhorst: K 1 AN 10
Hoetmar: K 20 AN 5 und 6
Milde: K 18 AN 5, K 38 AN 1

Die Ermittlung der zugrunde zu legenden Flächen und die Anzahl der Straßenbäume werden im Einvernehmen mit der Stadt/Gemeinde festgelegt. Das Mengengerüst kann auf Wunsch der Beteiligten alle drei Jahre fortgeschrieben werden.

- (3) Durch die Aufgabenübertragung findet auch die Übertragung der Verkehrssicherungspflicht für die in **Anlage** genannten Flächen einschließlich der Straßenbäume statt. Dies beinhaltet auch die Entscheidung über eine ggf. erforderliche Beseitigung oder Neuanpflanzung von Straßenbäumen. Für Neuanpflanzungen ist das Benehmen mit dem Kreis Warendorf herzustellen.

§ 2 Kosten

- (1) Der Kreis erstattet der Stadt Warendorf für die Wahrnehmung der in § 1 genannten Aufgaben auf Grundlage der Ortsdurchfahrtsrichtlinien des Bundes (ODR) einen jährlichen Betrag in Höhe von 16.973,21 € (Berechnungsmethode in **Anlage**).
- (2) Die Zahlung erfolgt nach Rechtskraft des Kreishaushaltes in einer Summe zum Jahresbeginn.
- (3) Im Jahr 2017 erfolgt eine Überprüfung der Kostenerstattung durch den Kreis Warendorf auf der Basis einer Angebotsabfrage bei Fachbetrieben. Bei festgestellten Kostensteigerungen erfolgt eine Anpassung der Kostenerstattung durch den Kreis Warendorf mit Wirkung zum 01.01.2018. Im Falle einer Verlängerung dieser Vereinbarung (nach 5 Jahren, vgl. dazu unten § 4 Abs. 4 S. 2) erfolgt jeweils alle drei Jahre eine Überprüfung der Kostenerstattung und eine ggf. erforderliche Anpassung.

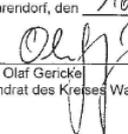
§ 3 Dokumentation

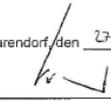
Die Stadt Warendorf dokumentiert die Aufgabenerfüllung auf Verlangen des Kreises Warendorf durch Vorlage der entsprechenden Vorgänge.

§ 4 Inkrafttreten; Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt gem. § 24 Abs. 2 bis 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt beachtet hätten.
- (3) Jegliche Änderungen an den Straßenzügen (Umstufungen) und der Grenzen der Ortsdurchfahrten sind in schriftlicher Form zwischen den Vertragspartnern abzustimmen. Die Vereinbarungsunterlagen sind dann an die neuen Gegebenheiten anzupassen.
- (4) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 5 Jahren. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, wenn die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende des jeweils

fünftens Jahres, erstmals zum 31.12.2020, schriftlich gekündigt wird.

Warendorf, den 16/03/15

 Dr. Olaf Gericke
 Landrat des Kreises Warendorf

Warendorf, den 27.4.2015

 Jochen Walter
 Bürgermeister der Stadt Warendorf

Anlage 1:

Kostenberechnung Grünpflege Stadt Warendorf

Kreisstraße	Abschnitt	Grünfläche in m ²	Baumanzahl (Stück)
1	10	738,00	36
3	12	559,00	27
18	5	0,00	0
20	5	0,00	0
20	6	0,00	8
38	1	0,00	0
44	1	0,00	0
51	1.1	0,00	26
51	1.2	1.475,00	155
Insgesamt:		2.772,00	252

gezahlt werden jährlich:

für Grünflächenpflege:	0,60 € / m ² netto		
für Baumpflege/Kontr.:	50,00 € / Stück netto		
2.772 m ²	x	0,60 € / m ² x 1,19 =	1.979,21 €
252 Stück	x	50,00 € / St. x 1,19 =	14.994,00 €
Summe			<u>16.973,21 €</u>

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Warendorf habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 12. Mai 2015

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-023/2015.0001

Im Auftrag
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 165-166

117 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Warendorf über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen der Stadt Warendorf.

Der Kreis Warendorf und die Stadt Warendorf schließen im Wege der Aufgabendelegation im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 I. Alt. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (in Folge GKG) folgende Vereinbarung zur Verfestigung und Intensivierung ihrer

Zusammenarbeit bei der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen:

§ 1

Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt

1. Liegen dem Kreis Warendorf Bankverbindung und / oder Arbeitgeberdaten eines Schuldners, der auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Warendorf gemeldet ist, nicht vor, so erfragt er diese Informationen bei der Stadt Warendorf im Wege eines Auskunftersuchens. Sind die gewünschten Informationen bei der Stadt vorhanden, lässt sie diese dem Kreis Warendorf in der Regel innerhalb von einer Woche zukommen, sofern die §§ 30 und 93 Abgabenordnung dem nicht entgegenstehen.
2. Die Aufgabe der Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Kreises Warendorf in bewegliche Sachen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Warendorf wird von der Stadt Warendorf vorgenommen. Die Stadt Warendorf nimmt diese Aufgabe durch ihre Vollziehungsbeamten in eigener Zuständigkeit wahr (Delegation gem. § 23 Abs. 1 S. 1 I. Alt., Abs. 2 S. 1 GKG).
3. Erhält die Stadt Warendorf im Wege der Aufgabendelegation eine Forderung des Kreises gegen einen Vollstreckungsschuldner, gegen den ihr weitere Forderungen vorliegen, die sie durch ihren Vollstreckungsdienst zu vollstrecken versucht, so erstreckt sich ihr Vollstreckungsversuch in der Regel auch auf die Kreisforderung.

§ 2

Erfolgreiche Beitreibung

1. Bei erfolgloser Beitreibung wird entweder ein Unpfändbarkeitsprotokoll erstellt oder die Voraussetzungen für die Antragstellung nach § 14 Abs. 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW für den Kreis Warendorf - Finanzbuchhaltung als Vollstreckungsbehörde - in anderer Weise geschaffen.
2. In den Fällen, in denen die Beitreibung durch den Vollziehungsbeamten nicht erfolgversprechend ist, wird das Ersuchen mit dem Hinweis "amtsbekannt fruchtlos" und einem Sachstandsbericht zurückgesandt.

§ 3

Grundsätze der interkommunalen Zusammenarbeit

Zur Intensivierung und Vertiefung ihrer Zusammenarbeit vereinbaren die Parteien folgende Grundsätze des Zusammenwirkens:

1. Kreisforderungen werden in gleicher Weise wie andere Forderungen behandelt: normalerweise erfolgt die Bearbeitung der Forderungen nach der Reihenfolge des Eingangs beim städtischen Vollstreckungsdienst.
2. Zweimal jährlich werden Kennzahlen ausgetauscht, die die Parteien einvernehmlich festlegen. Mindestens einmal jährlich soll ein persönlicher Austausch über diese Kennzahlen im Rahmen eines Treffens stattfinden.
3. Ein Vollstreckungsversuch findet in der Regel innerhalb von drei Monaten statt.

4. Spätestens ein Jahr nach Eingang des Vollstreckungsersuchens wird dieses unabhängig von seinem Erfolg an den Kreis Warendorf mit Vermerk des Bearbeitungsstandes zurückgegeben oder der Kreis über den Bearbeitungsstand informiert.
5. Findet der Vollziehungsbeamte beim Vollstreckungsschuldner keine pfändbaren Gegenstände vor, so schließt er gem. § 21 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW mit dem Schuldner nach Möglichkeit eine Ratenzahlungsvereinbarung ab. Der Schuldner zahlt die Raten an die Gemeinde-/ Stadtkasse, die von dort mindestens quartalsweise an die Kreiskasse weitergeleitet werden. Sollte die Ratenzahlung nicht eingehalten werden, erfolgen eigenständig durch die Stadt weitere Maßnahmen.
6. Erlangt der Kreis Kenntnis von einem bestimmten Vermögensgegenstand des Schuldners (etwa im Rahmen der Vermögensauskunft) und teilt er dieses der Stadt in dem zugesandten Vollstreckungsersuchen oder nach Kenntnisnahme mit, so führt diese unverzüglich einen gezielten Sachpfändungsversuch durch. Die erforderliche richterliche Durchsuchungsanordnung wird von der Stadt eingeholt.
7. Ist absehbar, dass es beim Vollstreckungsaußendienst der Stadt zu einem Personalausfall (z.B. durch Vakanz oder Krankheit) von mehr als sechs Wochen kommt, so teilt die Stadt dem Kreis dies unverzüglich mit. In diesem Fall behält sich der Kreis vor, den Vollstreckungsaußendienst vertretungshalber durch eigenes Personal durchzuführen.

§ 4

Kosten

Die für die Vollstreckungstätigkeiten für den Kreis Warendorf anfallenden Vollstreckungsgebühren sind Einnahmen der Stadt. Darüber hinaus wird keine weitere Kostenerstattung vereinbart.

§ 5

Dauer

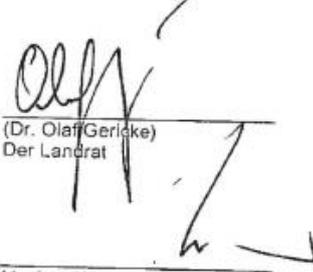
Die Vereinbarung gilt unbefristet. Jeder Beteiligte kann diese Vereinbarung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr in schriftlicher Form kündigen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Warendorf, 26.03.2015



(Dr. Olaf Gerlicke)
Der Landrat



(Jochen Walter)
Der Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Warendorf habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 12. Mai 2015

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-024/2015.0001

Im Auftrag
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 166-168

118 Bekanntmachung Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der Autobahn 1 von der Anschlussstelle Lengerich bis zum Autobahnkreuz Lotte/Osnabrück von Bau-km 13+020 bis Bau-km 0+342 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie Kompensationsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Westerkappeln

Bezirksregierung Münster
25.04.01.01-4/10 (A 1)

Münster, den 13. Mai 2015

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 30. April 2015 – Az.: 25.04.01.01-4/10 (A 1) – ist der Plan für sechsstreifigen Ausbau der Autobahn 1 von der Anschlussstelle Lengerich bis zum Autobahnkreuz Lotte/Osnabrück von Bau-km 13+020 bis Bau-km 0+342 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie Kompensationsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Westerkappeln gemäß § 17 Satz 1 FStrG in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.NRW. und §§ 5 ff UVPG festgestellt worden.

Dem Vorhabenträger wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anrengungen entschieden worden.

Für die Planungsabschnitte von Bau-km 0+342 bis Bau-km 6+880 und Bau-km 10+410 bis Bau-km 13+020 wurde die gesetzliche Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ausgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig)

erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde gesondert zugestellt wurde. Insofern kann Klage nur innerhalb eines Monats nach der individuellen Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung, soweit die gesetzliche Anordnung der sofortigen Vollziehung für den Planungsabschnitt von Bau-km 6+880 bis Bau-km 10+410 besteht.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig)

gestellt und begründet werden (§ 17e Abs. 2 FStrG).

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger bzw. der Antragstellerin/dem Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt

besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Absatz 4 i.V.m. Absatz 1 Satz 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof übermittelt werden. Sie sollen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden (siehe hierzu BFH, Beschluss v. 30.03.2009 -II B 168/08-NJW 2009, S. 1903).

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in den Städten Lengerich und Tecklenburg sowie den Gemeinden Lotte und Westerkappeln vom

02. bis 15. Juni 2015

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG.NRW.). Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde gesondert zugestellt wurde.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster schriftlich angefordert werden.

Der Beschluss ist zudem einzusehen unter:

www.brms.nrw.de/plafebe-a1

Im Auftrag
gez. Wecke-Behnert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 168-169

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster